

**Prüf- und Zertifizierungsordnung für Bauprodukte
gemäß Bauprodukten Verordnung Nr. 305/2011 und Qualitätssicherungssystem der Schweißbetriebe
nach DIN EN ISO 3834-ff**

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich	2
2. Prüf- und Zertifizierungsverfahren (Überprüfung, Bewertung, Zertifizierung und Überwachung) Allgemeine Anforderungen	3
3. Kombi-Zertifizierungen des Werkes und der WPK in Verbindung mit der Zertifizierung des QS-Systems und / oder der Zertifizierung von Fügepersonal und -verfahren	6

1 Geltungsbereich

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für:

- **die Durchführung der Überprüfung, Bewertung, Zertifizierung und Überwachung des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle (weiter WPK) durch die Zertifizierungsstelle für Bauprodukten (weiter ZS) nach DIN EN 1090-1, DIN EN 10025-1, DIN EN 10088-4, DIN EN 10088-5, DIN EN 10210-1, DIN EN 10219-1, DIN EN 10340, DIN EN 10343, DIN EN 13479, DIN EN 14399-1, DIN EN 15048-1, DIN EN 15088 in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.**

Die Zertifizierung erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sowie weiterer zugehöriger Verordnungen, Normen und Rechtsvorschriften.

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit wird für alle Normen das Verfahren 2+ angewendet.

- **die Durchführung der Überprüfung, Bewertung, Zertifizierung und Überwachung des Werkes und des Qualitätssicherungssystems (weiter QS-System) durch die ZS nach DIN EN ISO 3834-ff in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.**

Die Überprüfung, Bewertung, Zertifizierung und Überwachung des QS-System erfolgt auf Grundlage der Leitlinie EA-6/02 M:2022 sowie weiterer zugehöriger Normen und Rechtsvorschriften.

- **Kombi-Zertifizierungen des Werkes und der WPK in Verbindung mit der Zertifizierung des QS-Systems und/oder der Zertifizierung von Fügepersonal und -verfahren.**

2. Prüf- und Zertifizierungsverfahren (Überprüfung, Bewertung, Zertifizierung und Überwachung) Allgemeine Anforderungen

2.1 Der Antragsteller (Inverkehrbringer, Hersteller, Bevollmächtigter, Auftraggeber, Inhaber des Zertifikates) stellt bei der ZS einen entsprechenden Antrag zur:

- Erstinspektion des Werkes und der WPK bzw. Erstzertifizierung des Werkes und des QS-Systems (bzw. Übernahme der bestehende Zertifizierung von anderer Notifizierter Stelle),
- Überwachung des Werkes und der WPK bzw. des QS-Systems nach Änderungen der Voraussetzungen.

(weiter als Prüftätigkeit genannt)

2.2 Mit der Antragstellung akzeptiert der Antragsteller die Prüf- und Zertifizierungsordnung der ZS in allen Punkten als Grundlage des Zertifizierungsverfahrens.

2.3 Der Antrag mit beigefügten Unterlagen wird durch die ZS geprüft. Bei Erfüllung der Normenforderungen wird den leitenden Prüfer festgelegt und ein kommerzielles Angebot bzw. Vertrag zur Durchführung der Prüftätigkeit (weiter Angebot) der ZS entsprechend Antrag an den Antragsteller unterbreitet. Zusätzlich zum Angebot wird Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag (weiter ZÜ-Vertrag) an Antragssteller übermittelt.

2.4 Der Antragsteller beauftragt bei Zustimmung des Angebots und ZÜ-Vertrages die ZS mit der Durchführung der Prüftätigkeit und gewährt den Prüfern der ZS im Rahmen der Prüftätigkeit den Zugang zu seinen Räumlichkeiten.

2.5 Die ZS übersendet im Vorfeld dem Antragsteller einen Fragebogen mit Anlagen, der vollständig vom Antragsteller auszufüllen und zum Audittermin vorzulegen ist.

2.6 In besonderen Fällen (z.B. Kundenwunsch, Erstzertifizierung usw.) kann mit der ZS ein Audit Stufe I vereinbart werden. Im Rahmen des Audits wird die Wirksamkeit des eingeführten QS-Systems bzw. der WPK überprüft. Nach Beendigung des Audits wird der Antragsteller in einem Abschlussgespräch über das Begutachtungsergebnis informiert. Die festgestellten Abweichungen / Hinweise werden im Kurzbericht protokolliert und dem Antragsteller vorgelegt. Der Frist für die Abstellung der Abweichungen sowie die Kontrolle der Wirksamkeit der eingeleiteten Korrekturmaßnahmen wird zwischen Antragsteller und ZS vereinbart.

2.7 Die ZS führt die Überprüfung, Bewertung, Zertifizierung auf Grundlage des vom Antragsteller ausgefüllten Fragebogens und zur Verfügung gestellten Unterlagen durch. Diese sind:

- die Unterlagen über vorhandene QS- und/oder QM-System (z.B. Handbuch, VA, AA usw.);
- Organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse der Geschäftsleitung und verantwortliche Personen im zu zertifizierenden Bereich;
- technische Spezifikationen;
- Verfahren und systematische Maßnahmen zur Steuerung der Entwicklung und Prüfung von Entwicklungsergebnissen;
- die entsprechenden Fertigungs-, Qualitätssteuerungs- und Qualitätssicherungstechniken, und systematischen Maßnahmen, insbesondere die zugelassenen Arbeitsverfahren zur Ausführung von dauerhaften Verbindungen;
- Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden (unter Angabe ihrer Häufigkeit);
- die qualitätsbezogenen Aufzeichnungen, beispielsweise Prüfberichte, Prüf-, Eich- und Kalibrierdaten, Berichte über die Qualifikation oder Zulassung der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter, insbesondere Qualifikationsnachweise für die Ausführung von dauerhaften Verbindungen und für zerstörungsfreie Prüfungen;
- notwendige VA für die Durchführung von Prozessen (z.B. CE-Kennzeichnung; Montage usw.)

2.8 Der konkrete Ablauf der Prüftätigkeit der ZS wird entsprechend Firmenprofil geplant und beinhaltet u.a. als wesentliche Bestandteile nachfolgende Leistungsabschnitte:

- Einführungsgespräch u.a. zum betrieblichen Profil des Antragstellers,

- Dokumentationsprüfung zum Unternehmen, zur WPK bzw. QS-System und den betrieblichen Verfahren entsprechend der jeweiligen Normenforderungen (entsprechend Fragebogen),
- Prüfung einzelner Verfahren der WPK bzw. QS-System in den jeweiligen Bereichen (entsprechend Fragebogen),
- Fachgespräche mit verantwortlichen Mitarbeitern einzelner Fachbereiche,
- Betriebsrundgang,
- Sofern erforderlich: Überprüfung von vertraglich gebundenen Unterauftragnehmern (gegebenenfalls durch Vor-Ort-Termin bei diesen Herstellern) entsprechend der jeweiligen Normenforderungen,
- Abschlussgespräch zum Ergebnis der Prüftätigkeit der ZS sowie (sofern bereits umfassend erstellbar) die Übergabe des Berichts.

2.9 Im Ergebnis der Prüftätigkeit wird durch den **leitenden Prüfer** ein entsprechender Bericht erstellt und an die ZS übermittelt.

2.10 **Bei Erfüllung der Anforderungen der zutreffenden Norm wird ein Zertifikat durch ZS ausgestellt. Der Bericht und das Zertifikat werden dem Antragsteller übermittelt.**

2.11 Falls bei der Prüftätigkeit der ZS Abweichungen festgestellt werden, die eine Nachprüfung erfordern, trägt der Antragsteller die hierfür entstehenden Kosten.

2.12 Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Produktqualität ist die ZS bei Erteilung des Zertifikates verpflichtet die regelmäßige laufende Überwachungen gemäß der Anforderungen der entsprechenden Normen- und Rechtsvorschriften auf Kosten des Antragstellers durchzuführen. Die Fristen für die laufende Überwachung sind im ZÜ-Vertrag geregelt.

2.13 Bei bestehendem ZÜ-Vertrag wird durch den **leitenden** Prüfer mit dem Antragssteller ein Überwachungstermin vereinbart und gegebenenfalls ein kommerzielles Angebot unterbreitet.

2.14 Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats wird durch die ZS auf Grundlage des Ergebnisses der durchgeführten Überwachung das Zertifikat verlängert.

2.15 Bei Übernahme der Zertifizierung ist durch Antragsteller den Antrag für die laufende Überwachung des Werkes und der WPK bzw. des QS-System an ZS zu **stellen**. Dem Prüfumfang entspricht die Erstinspektion des Werkes und der WPK bzw. Erstzertifizierung des Werkes und des QS-Systems. Wird der positive Prüfbericht der letzten Überwachung vorgelegt, werden auch die bestehenden Überwachungsintervalle übernommen.

2.16 Der Antragsteller ist verpflichtet bei allen Änderungen des Standes der WPK bzw. des QS-Systems die ZS zu informieren. Sofern im laufenden Jahr keine Überwachung mit Standortbesichtigung stattfindet, ist der Antragsteller verpflichtet, eine schriftliche Mitteilung hinsichtlich des Status des Unternehmens im Zertifizierungsbereich an die ZS zu übermitteln.

2.17 Werden die Durchgeführten Änderungen des Standes der WPK bzw. des QS-Systems dem Geltungsbereich der Zertifizierung bzw. Zertifikatsinhalt widersprechen, stellt der Antragsteller den Antrag für die Überwachung des Werkes und der WPK bzw. des QS-Systems nach Änderungen der Voraussetzungen. Der Art der Änderungen beschreibt Antragsteller im Anlage V zum Antrag und fügt alle notwendigen Unterlagen dazu. Der Antrag für die Überwachung des Werkes und der WPK bzw. des QS-Systems nach Änderungen der Voraussetzungen wird durch ZS geprüft und bewertet.

Sind die wesentlichen Änderungen durch den Antragstellers durchgeführt **worden** (z.B. Einführung, Erneuerung oder Veränderung der maßgebenden betrieblichen Einrichtungen; Wechsel der verantwortlichen Schweißaufsichtsperson; Einführung neuer Schweißverfahren, Änderung der Ausgangswerkstoffe und der Berichte über die Qualifizierung von Schweißverfahren usw.), wird durch ZS eine außerplanmäßige Überwachung des Werkes und der WPK bzw. des QS-Systems der Antragstellers angefordert.

Sind nicht wesentlichen Änderungen durch den Antragstellers durchgeführt **worden** (z.B. Änderung der Firmenname, Änderung der Firmenlogo usw.), kann durch **die ZS** neue Zertifikate ohne außerplanmäßige Überwachung des Werkes und der WPK bzw. des QS-Systems erstellt werden.

Die ausgestellten Zertifikate werden in neuer Revision erstellt ohne Änderung des **Überwachungstermins** (Ausnahme z.B. die Kombination zwischen der laufenden Überwachung und der Überprüfung **nach** Änderung der Voraussetzungen).

Ablauf und Umfang der Überwachung des Werkes und der WPK bzw. des QS-Systems nach Änderung des Geltungsbereichs der Zertifizierung (z.B. Änderung EXC **nach DIN EN 1090-ff**) hat den Umfang einer Erstinspektion des Werkes und der WPK bzw. des QS-Systems. **Die Überwachungsperiode beginnen von 12 Monaten wie bei Erstinspektion bzw. Erstzertifizierung.**

2.18 Der Antragsteller ist verpflichtet, die ZS über schwerwiegende Beschwerden von Kunden zu unterrichten.

2.19 Bei Schäden an Produkten im Zertifizierungsbereich ist der Antragsteller verpflichtet, die ZS zu informieren.

2.20 Die Zertifizierungsaufträge bzw. Zertifizierungsvorgänge werden in der Reihenfolge des Einganges der Prüfdokumentation in der ZS bearbeitet.

**3. Überprüfung, Bewertung, Zertifizierung und Überwachung
Kombi-Zertifizierungen des Werkes und der WPK in Verbindung mit der Zertifizierung des QS-Systems
und / oder der Zertifizierung von Fügepersonal und -verfahren**

3.1 Der Antragsteller kann bei der ZS den Antrag auf Zertifizierung des Werkes und der WPK in Verbindung mit einer Zertifizierung des QS-Systems stellen, der durch einen bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers unterzeichnet ist.

In diesem Fall gelten alle zutreffenden Punkte der Prüf- und Zertifizierungsordnung der ZS in vollem Umfang.

3.2 Hat ein Antragsteller andere Zertifizierungsstellen des TÜV Thüringen e.V. (z.B. die Zertifizierungsstelle für Druckgeräte) mit Zertifizierungsleistungen in Kombination mit Zertifizierungen der Zertifizierungsstelle für Bauprodukte beauftragt, gelten zusätzlich deren festgelegte Prüf- und Zertifizierungsordnungen.